



Plan nach § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für die

Vereinfachte Flurbereinigung
Ulmen-Vorpöchten

2. Planänderung

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB)
Az.: 31290-HA6.2.

<u>1</u>	<u>BESTANDTEILE DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>RECHTS- UND PLANUNGSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>ÄNDERUNG DER PLANUNG MIT BEGRÜNDUNG</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>LANDESPFLEGERISCHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>5</u>
4.1	ÄNDERUNG DES LANDESPFLEGERISCHEN KOMPENSATIONSBEDARFS	5
4.2	SCHUTZGEBIETE NACH DEM BNATSchG	5
4.3	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	6

1 Bestandteile der Planänderung

Die zweite Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „2te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 2te Änderung zum Plan umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen sind in den Beiheften 1 und 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 5	Zusammenstellung der Ausbaumaßnahmen

Die Beihefte unterliegen nicht der 2ten Änderung der Plangenehmigung.

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

Allgemeines

Die vereinfachte Flurbereinigung Ulmen-Vorpochten wurde am 20.10.2014 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG angeordnet.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze wurden mit der 1. Änderung vom 06.06.2016 Flächen der Gemarkungen Auderath, Höchstberg und Ulmen zugezogen bzw. ausgeschlossen. Weiterhin wurden mit einem 2. Änderungsbeschluss vom 06.06.2019 Flächen der Gemarkung Höchstberg zugezogen und einzelne Flächen der Gemarkung Ulmen ausgeschlossen.

Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 23.09.2021 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt. Die Plangenehmigung ist seit dem 05.11.2021 unanfechtbar.

Die 1te Änderung zum Plan wurde am 20.02.2024 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt. Die Plangenehmigung ist seit dem 25.03.2024 unanfechtbar.

Während der Planungsphase zur 2ten Änderung zum Plan wurde das Einvernehmen zum Plan mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft hergestellt.

Nach Sichtung und Prüfung des landesweiten Verbindungswegenetzes besteht im Rahmen der 2ten Änderung zum Plan kein Planungs- Sanierungs- oder Ausbaubedarf.

Erläuterungen zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Alle Änderungen (Wege, Wasser und Bodenverbesserung, Landespflege, Sonstiges) zur „2ten Änderung zum Plan“ sind im VdF in blauer Schrift dargestellt.

Erläuterungen zur Karte zum Plan

Die im Rahmen der Planfeststellung vom 16.08.2021 einschließlich der 2te Änderung zum Plan vorgelegte Planung ist in der Karte grau dargestellt.

Neu geplante, wegfallende oder geänderte Anlagen im Zuge der „2ten Änderung zum Plan“ sind farbig dargestellt.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Im Folgenden werden die zu ändernden gemeinschaftlichen Anlagen der 2ten Änderung zu Plan aufgeführt, beschrieben und begründet:

Rekultivierungen der Zufahrten 2, 5, 6, 21 und 22

Aus Bewirtschaftungsgründen ist es erforderlich, dass entgegen der bisherigen Planung die Zufahrten 2, 5, 6, 21 und 22 nicht beseitigt werden.

Bituminöse Befestigungen der Zufahrten 31 und 32 auf die K2

Die Zufahrten 31 und 32 haben für den landwirtschaftlichen Verkehr eine hohe Bedeutung und werden häufig frequentiert. Um Verschmutzungen auf der K2 zu minimieren, werden die Zufahrten bituminös befestigt.

Wege 202 und 211

Der Weg 202 sollte eine Befestigung mit Rasengittersteinen erhalten. Allerdings wurden Bedenken vorgetragen, dass im Kurvenbereich die Scherkräfte landwirtschaftlicher Fahrzeuge für eine Befestigung mit Rasengittersteinen zu groß sind. Stattdessen soll nunmehr auf verkürzter Länge der Weg 211 bituminös befestigt werden.

Weg 208

Nach Ausbau des Weges 207 und damit auch verbunden der Ausbau des Unterbaus für den Weg 208 hat sich herausgestellt, dass eine Befestigung des steilen Wegeabschnittes mit Betonlochsteinen nicht erforderlich ist. Insofern entfällt die Anlage 208.

Wege 212 und 131

Der Weg 131 ist zur Erschließung der dortigen Flächen nicht erforderlich und kann entfallen. Stattdessen wird mit der Anlage 212 eine Wegeauffahrt zur Befahrbarmachung mit Schottermaterial gebaut. Beidseitig der Anlage 212 wird die Wasserführung angeglichen. Im Anschluss von Weg 212 an den Weg 213 ist deshalb ein Rohrdurchlass erforderlich.

Weg 213 und 132

Mit der neuen Wegeführung der Wege 203 und 204 ist die landwirtschaftliche Bedeutung des Weges 132 deutlich gesunken. Insofern entfällt die bislang vorgesehene bituminöse Befestigung dieses Weges. Stattdessen wird wegen der landwirtschaftlichen Bedeutung beim Schotterweg 213 die Tragfähigkeit erhöht.

Weg 214

Der Weg 214 ist ein vorhandener Schotterweg, der im Zuge des Ausbaus landwirtschaftlicher Wege und den damit verbundenen Schwerlasttransporten erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde. Deshalb wird der Weg instandgesetzt.

Weg 215

Der Weg 215 weist ein Quergefälle auf, so dass er nicht sicher befahren werden kann. Deshalb wird der Weg als Erdweg nachprofiliert.

Wege 216 und 217

Wegen zuteilungsbedingter Umwandlung von Grünland in Ackerland (Änderung der Nutzungsart) entfallen zwei vorhandene Graswege. Um die Fahrbeziehungen zu erhalten, die Bewirtschaftung sowie die Erschließung zu gewährleisten, werden stattdessen die Wege 216 und 217 ohne Ausbau ausgewiesen.

Umwandlung Grasweg und Grünland

Südlich der A48 wird in der Gemarkung Höchstberg in der Lage „Unter Jufferweiher“ ein Grasweg ohne zusätzliche Maßnahme in Grünland umgewandelt. Dieser Weg ist zur Erschließung nicht erforderlich. Andererseits wird in derselben Lage ein Grasweg erhalten, der in Grünland umgewandelt werden sollte. Dieser Weg wird für die Unterhaltung der zur Autobahn gehörigen Anlagen benötigt.

Südlich der K2 wird in der Lage „Wilhelmsstück“ ein Grasweg ohne zusätzliche Maßnahme in Grünland umgewandelt. Andererseits wird in derselben Lage ein Grasweg erhalten, der in Grünland umgewandelt werden sollte. Dieser Weg wird für die Erschließung der südlich gelegenen Waldflächen benötigt.

Änderung der Nutzungsart

Im Rahmen der Zuteilung werden nunmehr auch Dauergrünlandflächen (kein geschütztes Grünland) in Ackerland umgewandelt. Stattdessen wird auch Ackerland in entsprechendem Umfang zukünftig als Grünland genutzt (ausgeglichene Grünlandbilanz). Diese Änderung der Nutzungsart wird in der 2ten Änderung zum Plan dokumentiert.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung

4.1 Änderung des landespflegerischen Kompensationsbedarfs

Die Anlagen und Maßnahmen der 2ten Änderung zum Plan wurden im Einzelnen unter Ziffer 3 aufgeführt und beschrieben.

Einerseits entfallen durch die 2te Änderung des Plans gemeinschaftliche Anlagen (132, 202 und 208), die mit Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden sind, andererseits werden in geringerem Umfang gemeinschaftliche Anlagen neu geplant, die Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen (31, 32, 211 bis 215). In Summe entsteht dadurch eine positive landespflegerische Bilanzierung, so dass weitere Kompensationsanlagen nicht erforderlich sind. Bei der Bilanzierung wurde die Änderung der Nutzungsart mitberücksichtigt.

In der Lage „Holzhauser Wiese“ sollen zuteilungsbedingt die landespflegerische Kompensationsflächen 741 und 742 entfallen. Demnach wird die Fläche 751 im Anschluss an eine nach § 15 LNatSchG geschützte Fläche ausgewiesen. Mit dieser Änderung bleibt die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet.

Es ist beabsichtigt, die Kompensationsfläche 751 zusammen mit der westlich anschließenden Fläche zukünftig extensiv zu bewirtschaften.

4.2 Schutzgebiete nach dem BNatSchG

Der Naturpark „Vulkaneifel“ erstreckt sich über das gesamte Flurbereinigungsgebiet. Entsprechend den §§ 8 und 9 der Rechtsverordnung steht der Bau von Wirtschaftswegen mit Bindemitteln unter einem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde

bzw. bei einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde die Genehmigung.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört mit Ausnahme des Ulmener Maares zum Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Schutzzweck ist nach § 3 der Verordnung die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Auf Grund dieser Rechtsverordnungen stehen demnach die geplanten Anlagen und Maßnahmen unter einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, so dass für diese Maßnahmen eine einvernehmliche Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Darüber hinaus gibt es noch zwei Naturschutzgebiete. Zum einen wurden das „Ulmener Maar“ und zum anderen der „Jungferweiher“ als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Der Plan sieht innerhalb der Schutzgebiete keine Maßnahmen und Anlagen vor.

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

Gesetzlich geschützte Biotope des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSschG sind durch die 2te Änderung zum Plan nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht bekannt.

Nach Wasserrecht erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet (abgegrenzt) „Ulmener Maar“ auf das Ulmener Maar (Schutzzone I) und auf den Ulmener Weiher, die angrenzenden Grünlandflächen und den nördlich anschließenden Wald (Schutzzone II).

4.3 Verträglichkeitsprüfungen

Eine Verträglichkeitsprüfung nach UVP-G ist entbehrlich, da durch die 2te Änderung des Plans die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung (eigenständige artenschutzrechtliche Betrachtung), wurde im Rahmen der Plangenehmigung erstellt und dient für die 2te Änderung zum Plan als Grundlage. Hier gilt ebenfalls, dass die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Insofern sind Beeinträchtigungen für die im Gebiet lebenden geschützten Tierarten nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Eingriffsregelung verbunden mit dem Minimierungsgebot, die Schutzgebiete und mit Blick auf artenschutzrechtliche Gesichtspunkte bringt somit die 2te Änderung zum Plan keine Auswirkungen mit sich, die den landespflegerischen Belangen entgegenstehen.